

**Neubekanntmachung der  
Gebührensatzung für die Straßenreinigung  
in der Stadt Glücksburg (Ostsee) (Straßenreinigungs-Gebührensatzung)  
in der Fassung vom 22.11.2005  
(Lesefassung einschl. III. Nachtrag vom 17.11.2009)**

Aufgrund des Artikels 2 der XIV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Glücksburg (Ostsee) wird nachstehend der Wortlaut der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Satzung ist in ihrer ursprünglichen Fassung am 1. Januar 1993 in Kraft getreten, die Neufassung berücksichtigt die Nachträge I bis XIV.

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben.

**§ 2  
Reinigung der Straßen**

Die Straßen werden grundsätzlich 14-tägig, in dem Zeitraum 15.10. – 15.12. eines jeden Jahres einmal wöchentlich gereinigt.

**§ 3  
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlagen-.
- (3) Unbebaute landwirtschaftliche oder kleingärtnerisch genutzte Grundstücke mit einer Frontlänge von mehr als 50 m sind für die 50 m überschreitende Frontlänge von der Straßenreinigungsgebühr befreit.
- (4) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtig Gesamtschuldner.

## **§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
  - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;
  - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt: zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Viertel angerechnet.
- (5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 2,00 €.

## **§ 5 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Wird die Reinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so verringert sich die Straßenreinigungsgebühr entsprechend. Eine Unterbrechung der Reinigung aufgrund höherer Gewalt führt nicht zu einer Gebührenerstattung. In diesem Fall wird eine Kostenerstattung im Rahmen der Gebührenkalkulation für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt.

## **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.

- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des LDSG vom 30.10.91 (GVOBl. SH S. 555)(neu: LDSG vom 09.02.2000 – GS Schl.-H. II Gl.Nr. 204-4) zulässig beim
- Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch
  - Grundbuchamt aus dem Grundbuch
  - Ordnungsamt aus der Einwohnermeldedatei und der Gewerbedatei
  - Steueramt aus der Grundstückslastendatei
  - Bauordnungsamt aus dem Baulastenbuch
  - Finanzamt aus der Grundsteuerdatei.

Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 22.11.2005

gez. Unterschrift

John Witt  
Bürgermeister